

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
Frau Lehmkuhl, Herrn Roesse  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam**

**ausschließlich per E-Mail an:**

AnneMaria.Lehmkuhl@MSGIV.Brandenburg.de  
Thomas.Roesse@MSGIV.Brandenburg.de

**Cc:**

Michael.Zaske@MSGIV.Brandenburg.de

**Unser Gespräch am 27. September 2021 zum Thema Anforderungen an ausbildende  
Schulen**

**hier: Änderungsbedarfe der Gesundheitsberufeschulverordnung**

Sehr geehrte Frau Lehmkuhl, sehr geehrter Herr Roesse,

mit Blick auf die in 2022 ohnehin erforderlichen Anpassungen der Gesundheitsberufeschulverordnung im Zuge des MTA-Reform-Gesetzes und des PTA-Reform-Gesetzes haben wir in unserem Gespräch am 27. September 2021 vereinbart, Ihnen weitere aus Sicht der LKB erforderliche Änderungsbedarfe hinsichtlich der Anforderungen an die ausbildenden Schulen zukommen zu lassen.

Die in der Anlage formulierten Änderungsbedarfe knüpfen an bereits bekannte zentrale Forderungen bisheriger Stellungnahmen der LKB an. Ein Vergleich der Regelungen der GBSchV mit den jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen sowie mit landesrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer zeigt, dass die Anforderungen der GBSchV an die Qualifikation der Lehrkräfte und Schulleitungen in der Regel das bundesgesetzlich geforderte Maß übersteigen und im Ländervergleich zu den bundesweit anspruchsvollsten gehören. Dies erschwert die Einstellung von Lehrkräften und Schulleitungen erheblich und führt dazu, dass ansonsten mögliche Erhöhungen von Schülerzahlen nicht umgesetzt werden können. Vor dem

Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und des stetig steigenden Bedarfs an Fachkräften kann diese Situation nicht länger toleriert werden. Die Anforderungen der GBSchV sind aus unserer Sicht deshalb so zu verändern und auszugestalten, dass die Einstellung qualifizierter Lehrkräfte und Schulleitungen nicht unnötig behindert wird.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Forderung nach der Beschäftigung sozialpädagogischer Fachkräfte zur Unterstützung der Lehrkräfte an den Schulen für Gesundheitsberufe. Diese Maßnahme ist sinnvoll und zweckmäßig, da sie zur Senkung der Abbrecherquote beitragen kann. Gleichzeitig wird so – zumindest für Schulen, die nach dem KHG finanziert werden – auf diesem Wege eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Finanzierung der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkassen geschaffen.

Darüber hinaus regen wir an, für alle Ausbildungsberufe, bei denen die jeweiligen Berufsgesetze keine expliziten Vorgaben zum Umfang der Praxisanleitung machen, für die Praxisanleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung einen Mindestumfang von 10 % der praktischen Ausbildungszeit als Soll-Vorgabe in die GBSchV aufzunehmen.

In der Anlage finden Sie eine Darstellung der konkreten Anpassungsbedarfe der GBSchV mit ausführlichen Begründungen.

Wir möchten auch darin erinnern, dass bezüglich der von Ihnen beim LAVG in Auftrag gegebenen Ist-Analyse zur Situation des Lehrpersonals an den Brandenburger Schulen für Gesundheitsberufe ein Folgegespräch in Aussicht gestellt war.

Wir bitten deshalb um Berücksichtigung dieser für uns zentralen Anregungen und Anpassungen und Terminvorschläge für das avisierte weiterführende, das Thema vertiefende Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Jacob  
Geschäftsführer

**Anlage**

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg - Gesundheitsberufeschulverordnung vom 29. November 2021

Änderungsbedarfe im Detail:

§ 2 Absatz 4

Staatliche Anerkennung

Vorgeschlagene Neuregelung

Die derzeit geforderte Einzigkeit der Ausbildung als Mindestanforderung sollte gestrichen werden.

Begründung

Nicht in allen Ausbildungsberufen besteht ein entsprechender Bedarf.

Änderungsvorschlag

§ 2 Absatz 4 zweiter Halbsatz ist ersatzlos zu streichen oder § 2 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

Die staatliche Anerkennung darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 bis 9 erfüllt sind und der Träger der Schule auf Dauer kontinuierlich die Ausbildung mindestens einer Klasse gewährleistet.

§ 3 Absatz 2 Nummer 5

Zahl der Lehrkräfte

Vorgeschlagene Neuregelung

Für die Schulen nach § 1 Nummer 14 für die Ausbildung des Gesundheitsberufs Pflegefachfrau/Pflegefachmann sollte ein flexibler Lehrer-Schüler-Schlüssel analog des für die Schulen nach § 1 Nummer 1 Anästhesietechnische Assistenz und Nummer 12 Operationstechnische Assistenz geltenden Schlüssels von 1:15 bis 1:17 eingeführt werden. Diese Flexibilität sollte auch für die Ausbildung zum Krankenpflegehelfer und Notfallsanitäter eingeführt werden. In Umsetzung des MTA-Reformgesetzes ist der Lehrer-Schüler-Schlüssel für die Medizinischen Technologen ebenfalls anzupassen.

Begründung

Die LKB unterstützt die Bestrebungen des Landes, hochwertige Lehrer-Schüler-Schlüssel verbindlich vorzugeben. Dabei sollten diese Vorgaben flexibel ausgestaltet sein, um den Schulen einen erweiterten Gestaltungsspielraum zu geben, und sich an den Bundesvorgaben orientieren. Sofern die jeweiligen Berufsgesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einen Lehrer für 20 Ausbildungsplätze als ausreichend erachten, sollte die entsprechende Landesregelung einheitlich 1: 15 bis 1:17 betragen. Aufgrund der großen inhaltlichen Nähe der Ausbildungen sollten auch die Ausbildungen zum Krankenpflegehelfer und Notfallsanitäter mit den gleichen Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Lehrkräfte versehen werden, wie dies für ATA und OTA sowie dann für Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner gilt.

Die Änderungen für Medizinische Technologen und PTA sind zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten mit einer Übergangsregelung zu versehen. Die Umsetzung des neuen Lehrer-Schüler-

Schlüssels soll schrittweise insbesondere durch eine Erhöhung der Schülerzahlen erreicht werden.

#### Änderungsvorschlag

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

1. § 1 Nummer 1, 4, 8 bis 12, 14 und 15 für je 15 bis 17 Ausbildungsplätze,  
Die Ziffern 3., 5. und 6. entfallen, die Ziffer 4. wird zu 3.

In § 13 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 einzufügen:

Schulen gemäß § 1 Nummer 8 bis 10 und 15 können die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis zum 31.12.2027 umsetzen.

#### § 3 Absatz 4 (neu)

##### Sozialpädagogische Fachkräfte

#### Vorgeschlagene Neuregelung

Die Lehrkräfte sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

#### Begründung

Derzeit ist in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe eine hohe Abbrecherquote zu verzeichnen. Die Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften kann – wie diesbezügliche Modellprojekte gezeigt haben - maßgeblich dazu beitragen, die Abbrecherquote zu senken und die Ausbildungsergebnisse zu verbessern. Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG sind die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch die Kostenträger zu finanzieren. Dazu würden auch die Kosten der sozialpädagogischen Fachkräfte zählen. Aufgrund des geltenden Wirtschaftlichkeitsgebotes bedarf es dazu jedoch einer Vorgabe/ Regelung in den Berufsgesetzen oder den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen.

#### Änderungsvorschlag

In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

Die hauptberuflichen Lehrkräfte sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden.

#### § 4 Absätze 1 bis 4

##### Qualifikation der Lehrkräfte

#### Vorgeschlagene Neuregelung

Sofern in den jeweiligen Berufsgesetzen und den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die erforderliche Qualifikation der Lehrkräfte beschrieben ist, ist auf weitergehende Vorgaben in der Gesundheitsberufeschulverordnung zu verzichten. Für den Fall, dass die Berufsgesetze und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen keine diesbezüglichen Vorgaben enthalten, sind in dieser Verordnung verbindliche Vorgaben festzulegen, die sich an den Vorgaben anderer Berufsgesetze orientieren.

#### Begründung

Die derzeitigen Anforderungen der GBSchV mit der Forderung nach einem Berufsabschluss, der dem zu lehrenden Beruf entspricht, Berufserfahrung in diesem Grundberuf und einem Masterabschluss, der zur Lehre befähigt, gehen weit über die Regelungen der Berufsgesetze

hinaus. Damit wird es angesichts der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt immer schwieriger, die Stellen adäquat zu besetzen. Letztendlich wird mit diesen hohen und kleinteiligen Vorgaben nicht die Qualität der Ausbildung verbessert, sondern ganz im Gegenteil Ausbildung verhindert.

Eine offenere Ausgestaltung der Vorgaben ermöglicht zudem der zuständigen Behörde einen größeren Gestaltungs- und Ermessensspielraum.

#### Änderungsvorschlag

§ 4 Absätze 1 bis 4 sind wie folgt neu zu fassen:

- (1) Die Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.
- (2) Sofern ein Berufsgesetz sowie die zugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Vorgaben zur Qualifikation der Lehrkräfte enthalten, gilt eine hauptberufliche Lehrkraft als fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Nachweis über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf.
  2. Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die zur Lehre befähigt.
  3. Nachweis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dass die Lehrkraft sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzulässigkeit zur Ausübung der Lehre ergibt.

Absatz 2 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass an jeder Schule mindestens zwei hauptberufliche Lehrkräfte über die entsprechende Berufsbezeichnung nach dem jeweiligen Berufsgesetz verfügen müssen. Dabei gilt bei Ausbildungen nach § 1 Nummer 7 auch der Abschluss als Physiotherapeut und bei Ausbildungen nach § 1 Nummer 4 der Abschluss in einem Pflegeberuf als entsprechende Berufsbezeichnung.

Die Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 6. Redaktionelle Folgeänderungen sind in § 5 Absätze 3, 4 und 6 notwendig.

#### § 5 Absatz 6 Schulleitung

##### Vorgeschlagene Neuregelung

Die Unterrichtsverpflichtung für die Schulleitung sollte gestrichen werden und stattdessen eine fakultative Unterrichtserteilung ermöglicht werden.

##### Begründung

Die bestehende Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen führt dazu, dass Schulleitungen in der Wahrnehmung ihrer Führungs- und Managementfunktionen insbesondere in großen Schulen erheblich eingeschränkt werden.

#### Änderungsvorschlag

§ 5 Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

Die Schulleitung kann im Umfang von höchstens 50% der Unterrichtsstunden einer hauptberuflichen Lehrkraft selbst Unterricht erteilen.

Folgeänderung: § 5 Absatz 8 Satz 3 zweiter Halbsatz entfällt.

#### § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Standort der Schule und Standort des Schulzentrums

##### Vorgeschlagene Neuregelung

Die vorliegenden Beschränkungen einer Schule für Gesundheitsberufe und eines Schulzentrums auf den Betrieb von nur einem Standort sollte entfallen.

##### Begründung

Die jetzige Soll-Regelung zur Begrenzung auf einen Standort wird seitens der Genehmigungsbehörde sehr restriktiv ausgelegt. Dies behindert die Erhöhung der Ausbildungsplätze und die teilweise damit verbundene Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten. Gleichzeitig können die ohnehin knappen Ressourcen qualifizierter Lehrkräfte ggf. nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

##### Änderungsvorschlag

§ 6 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:  
Sie kann an mehreren Standorten betrieben werden.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:  
Es kann an mehreren Standorten betrieben werden.

Alternativ könnten § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 auch ersatzlos gestrichen werden.

#### § 8 Absatz 2 Kooperationsvertrag: Praxisanleitung

##### Vorgeschlagene Neuregelung

Für den Umfang der Praxisanleitung wird eine verbindliche Mindestvorgabe festgelegt.

##### Begründung

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG sind die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch die Kostenträger zu finanzieren. Dazu zählen auch die Kosten der Praxisanleitung. Sofern die jeweiligen Berufsgesetze konkrete Vorgaben zum Umfang der Praxisanleitung enthalten, kommen die Kostenträger ihrer Finanzierungsverpflichtung nach. Für die übrigen Berufe wird eine Übernahme der Kosten jedoch mit Verweis auf eine fehlende rechtsverbindliche Grundlage zum Umfang der Praxisanleitung (trotz mehrerer anders lautender Urteile von Verwaltungs- und Obergerichtspräsidenten anderer Bundesländer) seitens der Kostenträger im Land Brandenburg abgelehnt. So wird bspw. die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Ergotherapeutengesetz“ vom 25. Juni 2005 nicht als ausreichende Grundlage für eine Finanzierung anerkannt. Zur Schaffung

von Rechtsklarheit für die Krankenhäuser wird deshalb für alle Berufe, bei denen die Berufsgesetze keine konkreten Vorgaben zum Umfang der Praxisanleitung enthalten, ein Mindestumfang als „Soll-Größe“ festgelegt.

#### Änderungsvorschlag

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Sofern die jeweiligen Berufsgesetze sowie die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nichts Abweichendes regeln, soll durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit gewährleistet werden.

#### § 8 Absatz 4

##### Praxisbegleitung

##### Vorgeschlagene Neuregelung

Sofern die jeweiligen Berufsgesetze Vorgaben zum Umfang der Praxisbegleitung machen, sollen ausschließlich diese Vorgaben gelten.

##### Begründung

Die Vorgaben der Berufsgesetze werden als ausreichend für eine qualitativ hochwertige Ausbildung angesehen. Die Lehrkräfte sollen nicht durch darüberhinausgehende Anforderungen zusätzlich zeitlich gebunden werden.

#### Änderungsvorschlag

§ 8 Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Als angemessen gelten die Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze sowie der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen; sofern diese keine Vorgaben zum Umfang der Praxisbegleitung enthalten, gilt in der Regel ein Besuch innerhalb von sechs bis acht Wochen als angemessen.